

Nutzungsordnung für den Bürgerbus der Stadt Niedenstein

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Niedenstein ist Eigentümerin und Halterin eines Bürgerbusses, der ergänzend zum öffentlichen Personennahverkehr die Mobilität, insbesondere der älteren Bevölkerung und die Anbindung der Stadtteile an die Kernstadt verbessern soll.
- (2) Über den in Absatz (1) genannten Zweck hinaus soll der Bürgerbus für soziale, ehrenamtliche, dienstliche und gemeinnützige Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 2 Kreis der Nutzungsberechtigten und Entgeltspflicht

- (1) Der Bürgerbus steht den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Gruppen, gemeinnützigen Einrichtungen und ehrenamtlichen Organisationen einzig für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung. Beispielsweise Fahrten zur Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Wettkämpfen, kulturellen und gesellschaftlichen/kirchlichen Ereignissen etc.
- (2) Die Nutzung des Bürgerbusses ist unter Angabe des Nutzungszeitraums und des Einsatzzweckes bei der Gemeinwesenarbeit der Stadt Niedenstein zu beantragen. Falls mehrere Nutzungsberechtigte das Fahrzeug zum gleichen Zeitpunkt nutzen wollen, entscheidet grundsätzlich das Antragsdatum der Anmeldung bei der Stadt Niedenstein. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann im Einzelfall eine andere Rangfolge bestimmen.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung des Fahrzeuges außerhalb der Einsatzzeiten als Bürgerbus besteht nicht.
- (4) Voraussetzung für die Nutzung des Bürgerbusses ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages, durch den u.a. die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung vom Nutzungsberechtigten und den benannten Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführern vorbehaltlos anerkannt werden.
- (5) Eine gewerbliche oder private Nutzung des Bürgerbusses ist nicht zulässig. Ebenso darf das Fahrzeug weder unentgeltlich noch gegen Entgelt an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden.
- (6) Für die Nutzung wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:
 - a) Für Fahrten bis 50 km wird eine Grundpauschale von 10,00 € erhoben
 - b) Für Fahrten über 50 km werden neben der Grundpauschale für jeden weiteren Kilometer 0,20 € pro gefahrenen Kilometer erhoben. Beispiel: 100 gefahrene Kilometer = 10,00 € zzgl. 50 x 0,20 € = 20,00 €

§ 3 Bürgerbus

- (1) Bei dem als Bürgerbus eingesetzten Fahrzeug handelt es sich um einen Kleinbus mit neun Sitzplätzen /Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer und 8 Fahrgäste) mit dem amtlichen Kennzeichen HR-N-248E.
- (2) Unabhängig von der maximal zulässigen Personenzahl dürfen neben der Fahrzeugführerin/dem Fahrzeugführer immer nur so viele Personen befördert werden, wie tatsächlich Sitzplätze mit Sicherheitsgurten vorhanden sind. Dies gilt selbstverständlich auch bei der Beförderung von Kindern und Jugendlichen. Sind aufgrund rechtlicher Bestimmungen für bestimmte Personengruppen (z.B. Kinder, Körperbehinderte) besondere Rückhaltesysteme/Sicherungssysteme (z.B. Kindersitze) vorgeschrieben, darf eine Beförderung nur dann erfolgen, wenn die Sicherungssysteme vorhanden sind und diese im Fahrzeug vorschriftsmäßig verwendet werden können. Hierfür ist die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer verantwortlich.

§ 4 Ausschluss

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung des Bürgerbusses der Stadt Niedenstein zeitweilig oder dauernd schadenersatzlos auszuschließen.

§ 5 Nutzungsbedingungen

- (1) Der Nutzende hat einen verantwortlichen Fahrer anzugeben, der im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein muss. Das Fahrzeug und die Schlüssel werden dem Fahrer ausgehändigt.
- (2) Der Fahrer hat das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen und die Einträge zu unterzeichnen. Der Fahrer haftet für Verwarnungs- und Bußgelder, die bei der Nutzung entstehen.
- (3) Die Nutzung des Bürgerbusses ist nur in Deutschland gestattet. Auslandsfahrten sind nur mit triftigem Grund und nur unter Absprache mit der Stadt Niedenstein erlaubt.
- (4) Der Versicherungsschutz ist über die Stadt Niedenstein im Rahmen einer Vollkaskoversicherung gegeben.
- (5) Im Bürgerbus besteht absolutes Rauchverbot. Auch die Benutzung von Elektrozigaretten u.ä. ist strikt untersagt.
- (6) Steht das Fahrzeug zum vereinbarten Termin infolge von Schäden, Versäumnissen von vorherigen Nutzern, höherer Gewalt oder dergleichen nicht zur Verfügung, kann die Stadt Niedenstein dafür nicht haftbar gemacht werden. Die Stadt Niedenstein beteiligt sich nicht an Kosten für Ersatzfahrzeuge oder dergleichen und leistet auch keinerlei Erstattungen.

§ 6 Reinigung, Übergabe

- (1) Der Nutzer hat das Fahrzeug gereinigt und sauber zurückzugeben. Bei nicht Erfüllung müssen die Kosten für eine professionelle Reinigung von dem Nutzer getragen werden. Diese belaufen sich derzeit auf 80,00 EUR.
- (2) Der Bürgerbus muss verpflichtend nach jeder Nutzung an die städtische Ladesäule angeschlossen werden. Sollte das Fahrzeug aufgrund der Buchungslage nicht vollständig aufgeladen sein, muss der Ladevorgang unterwegs auf Selbstzahlerbasis vorgenommen werden. In den Fällen, in denen das Fahrzeug zwar vollständig aufgeladen ist, die gefahrene Strecke die Reichweite aber überschreitet, muss der Ladevorgang ebenfalls unterwegs auf Selbstzahlerbasis vorgenommen werden. Die entstandenen Kosten für die Ladung auf Selbstzahlerbasis können bei Vorlage eines entsprechenden Zahlungsnachweises berücksichtigt werden.

§ 7 Haftung, Benutzungsgefahr

- (1) Die Benutzung des Bürgerbusses der Stadt Niedenstein erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzenden.
- (2) Der Nutzende hat das Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die infolge einer unsachgemäßen Nutzung entstehen. Hierzu zählen die Schäden am Fahrzeug, am Zubehör und dem überlassenen Schlüssel.

§ 8 Inkrafttreten

Der Magistrat der Stadt Niedenstein hat die Nutzungsordnung mit Sitzung am 23.09.2024 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Niedenstein, den 23.09.2024

DER MAGISTRAT
DER STADT NIEDENSTEIN

Frank Grunewald, Bürgermeister